

**Gesetz vom 18. Germinal des 10ten Jahres der Republik,
soweit es die organischen Artikel in Betreff
des protestantischen Kultus enthält.**

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen für alle protestantischen Glaubensgenossenschaften.

Art. 1. Niemand kann die Funktion des Kultus versehen, wenn er nicht Franzose ist.

Art. 2. Weder die protestantischen Kirchen noch ihre Religionsdiener können mit einer auswärtigen Macht oder Autorität Verbindungen unterhalten.

Art. 3. Die Pfarrer und Religionsdiener der verschiedenen protestantischen Glaubens-Genossenschaften sollen die Haltung ihrer Predigten für die Wohlfahrt der fränkischen Republik und für die Konsuln beten und beten lassen.

Art. 4. Keine Entscheidung in Betreff der Lehrsätze oder Dogmen, und kein Formular unter dem Titel von Konfession oder irgend einem anderen Titel kann bekannt gemacht, oder zum Gegenstand des Unterrichts gemacht werden, wenn nicht die Regierung die Bekanntmachung oder Promulgierung (*Verkündung*) derselben genehmigt hat.

Art. 5. Keine Abänderung in der Disziplin darf ohne dieselbe Genehmigung vorgenommen werden.

Art. 6. Der Staatsrat entscheidet über alle Unternehmungen der Religionsdiener und über alle Uneinigkeiten, die sich unter denselben erheben mögen.

Art. 7. Es soll für den Gehalt der Pfarrer der Konsistorial-Kirchen gesorgt werden, Wohl verstanden jedoch, dass die Güter, welche diesen Kirchen zugehören, und der Ertrag der durch den Gebrauch oder durch Reglements eingeführten Oblationen (Opfer) zu diesem Gehalt verwendet werden.

Art. 8. Die in den organischen Artikeln in Betreff des katholischen Gottesdienstes enthaltenen Verfügungen über die Freiheit der Stiftungen und über die Art der Güter, welche darunter begriffen werden können, sind auch auf die protestantischen Kirchen anwendbar.

Art. 9. Es sollen zwei Akademien oder Seminarien im östlichen Frankreich für den Unterricht der Kirchenlehrer von der Augsburgerischen Konfession errichtet werden.

Art. 10. Ein Seminar für die Reformierten soll in Genf sein.

Art. 11. Die Professoren von allen diesen Akademien oder Seminarien sollen vom ersten Konsul ernannt werden.

Art. 12. Niemand soll zum Religionsdiener oder Pfarrer einer Kirche von der Augsburgerischen Konfession ernannt werden, wenn er nicht, während einer festgesetzten Zeit, in einem der französischen Seminarien die zum Unterricht der Religionsdiener dieser Konfession bestimmt sind, studiert hat, und wenn er nicht ein in gehöriger Form ausgestelltes Zertifikat, welches die Zeit seines Studierens, seine Fähigkeit und seine guten Sitten konstatiert, beibringt.

Art. 13. Man kann nicht zum Religionsdiener oder Pfarrer einer reformierten Kirche ernannt werden, wenn man nicht in dem Seminarium von Genf studiert hat, und wenn man nicht ein Zertifikat, gleich dem, das im vorigen Artikel beschrieben ist, beibringt.

Art. 14. Die Reglements in Betreff der Verwaltung und der inneren Polizei der Seminarien, sowie über die Anzahl und Qualität der Professoren, über die Lehrart und die Lehrgegenstände, und über die Form der Zertifikate oder Zeugnisse, welche das Studieren, die gute Aufführung und die Fähigkeit betreffen, sollen von der Regierung genehmigt werden.

Zweiter Titel.
Von den reformierten Kirchen.
I. Sektion. Von der allgemeinen Organisation dieser Kirchen.

Art. 15. Die reformierten Kirchen in Frankreich sollen Pfarren, Lokal-Konsistorien und Synoden haben.

Art. 16. Es sollen je auf 6000 Seelen von dem nämlichen Glaubensbekenntnis eine Konsistorial-Kirche sein.

Art. 17. Fünf Konsistorial-Kirchen sollen den Bezirk einer Synode ausmachen.

II. Sektion. Von den Pfarrern und Lokal-Konsistorien.

Art. 18. Das Konsistorium einer jeden Kirche soll aus dem oder den Pfarrern, welche den Dienst dieser Kirche versehen, und aus Aeltesten oder Notabeln, welche nicht Geistliche sind, und welche unter den in den direkten Steuerrollen am höchsten angeschlagenen Bürgern gewählt werden, bestehen. Die Anzahl dieser Notabeln darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf betragen.

Art. 19. Die Anzahl der Religionsdiener oder Pfarrer in der nämlichen Konsistorial-Kirche kann nicht ohne Genehmigung der Regierung vermehrt werden.

Art. 20. Die Konsistorien sollen über die Aufrechterhaltung der Disziplin, über die Verwaltung der Kirchengüter und über die von den Almosen eingehenden Gelder Aufsicht führen.

Art. 21. In den Versammlungen der Konsistorien soll der Pfarrer oder der Bejahrteste der Pfarrer den Vorsitz führen. Einer der Aeltesten oder Notabeln soll die Funktion des Sekretärs verrichten.

Art. 22. Die ordinären Versammlungen der Konsistorien sollen fernerhin an den durch den Gebrauch bestimmten Tagen gehalten werden. Die ausserordentlichen Versammlungen sollen nicht ohne Erlaubnis des Unter-Präfekten, oder im Falle dieser abwesend ist, des Maire, statt haben.

Art. 23. Alle zwei Jahre sollen die Aeltesten des Konsistoriums zur Hälfte erneuert werden. Zu dieser Epoche sollen die Aeltesten, welche wirkliche Besitzer sind, eine gleiche Anzahl protestantischer Bürger, welche Familienväter sind, und welche unter den, in den direkten Steuerrollen der Gemeinde, in welcher die Konsistorial-Kirche gelegen ist, am höchsten angeschlagenen Bürgern gewählt werden, sich beifügen, um gedachte Erneuerung vorzunehmen.

Art. 24. In den Kirchen, wo jetzt kein Konsistorium ist, soll ein solches errichtet werden, dessen Glieder durch eine Versammlung der fünf und zwanzig protestantischen Bürger, die in den Rollen der direkten Steuern am höchsten angeschlagen sind, gewählt werden. Diese Versammlung soll nur mit Genehmigung und in Gegenwart des Präfekten oder der Unter-Präfekten gehalten werden.

Art. 25. Die Pfarrer können nicht abgesetzt werden, ohne dass die Beweggründe ihrer Absetzung der Regierung vorgelegt werden, welche dieselbe billigen oder verwerfen kann.

Art. 26. Wenn ein Pfarrer stirbt, oder freiwillig resigniert, oder wenn seine Absetzung bestätigt wird, soll das nach der im 18. Artikel vorgeschriebenen Weise gebildete Konsistorium durch Mehrheit der Stimmen einen andern an seine Stelle wählen. Das Erwählungsdiplom soll durch den Staatsrat, dem alle den Gottesdienst betreffenden Angelegenheiten übertragen sind, dem ersten Konsul vorgelegt werden, damit es seine Genehmigung erhalte. Ist diese Genehmigung erteilt, so kann der neu Gewählte nicht eher seine Amtsverrichtung ausüben, als bis er in die Hände des Präfekten eben denselben Eid abgelegt hat, der von den katholischen Religionsdienern gefordert wird.

Art. 27. Alle jetzt im Amte stehenden Pfarrer sind provisorisch bestätigt.

Art. 28. Keine Kirche kann sich von einem Departement in das andere erstrecken.

III. Sektion. Von den Synoden.

Art. 29. Jede Synode soll aus einem Prediger oder aus einem der Prediger, und aus einem Aeltesten oder Notablen jeder Kirche bestehen.

Art. 30. Die Synoden sollen über alles, was die Feier des Gottesdienstes, den Unterricht in der Glaubenslehre, und die Leitung der geistlichen Sachen betrifft, wachen. Alle Entscheidungen, von welcher Beschaffenheit sie sein mögen, welche dieselben nehmen werden, sollen der Genehmigung der Regierung vorgelegt werden.

Art. 31. Die Synoden dürfen sich nur nach erhaltener Erlaubnis der Regierung versammeln.

Man soll dem Staatsrat, der mit allen Sachen, die den Gottesdienst betreffen, beauftragt ist, alle Gegenstände, die dabei verhandelt werden sollen, vorerst bekannt machen. Die Versammlung soll in Gegenwart des Präfekten oder Unter-Präfekten gehalten werden; und es soll eine Abschrift des Verbal-Prozesses von den Beratschlagungen durch den Präfekten dem Staatsrat, der mit allen, den Gottesdienst betreffenden Sachen beauftragt ist, überschickt werden, der ohne Aufschub der Regierung darüber berichten soll.

Art. 32. Die Versammlung der Synode darf nur sechs Tage dauern.

Dritter Titel.

Von der Organisation der Kirchen der augsburgischen Konfession.

I. Sektion. Allgemeine Verfügungen.

Art. 33. Die Kirchen von der augsburgischen Konfession sollen Prediger, Lokal-Konsistorien, Inspektionen und Ober.Konsistorien haben.

II. Sektion. Von den Predigern und den Lokal-Konsistorien jeder Kirche.

Art. 34. Man soll, was die Prediger, die Grenzbestimmung und das Regiment der Konsistorial-Kirche betrifft, dasjenige befolgen, was durch die II. Sektion des vorigen Titels für die Prediger der reformierten Kirchen vorgeschrieben ist.

III. Sektion. Von den Inspektionen.

Art. 35. Die Kirchen der augsburgischen Konfession sollen Inspektionen untergeordnet sein.

Art. 36. Fünf Konsistorial-Kirchen sollen den Sprengel einer Inspektion ausmachen.

Art. 37. Jede Inspektion soll aus dem Prediger und aus einem Aeltesten oder Notablen jeder Kirche des Sprengels bestehen; sie darf sich nur nach erhaltener Erlaubnis der Regierung versammeln. Zum ersten mal, wenn der Fall eintritt, sie zusammen zu berufen, soll es durch den ältesten Prediger, der die Kirchen des Sprengels bedient, geschehen. Jede Inspektion soll aus ihrer Mitte zwei Weltliche erwählen und einen Geistlichen, der den Titel eines Inspektors annimmt, und der über die Prediger und über die Handhabung der guten Ordnung in den besonderen Kirchen wachen soll.

Die Wahl des Inspektors und der beiden Weltlichen soll vom ersten Konsul bestätigt werden.

Art. 38. Die Inspektion darf sich nur mit Autorisation der Regierung in Gegenwart des Präfekten oder Unter-Präfekten, und nachdem sie dem Staatsrat, der mit den Kirchen-Angelegenheiten beauftragt ist, vorläufige Kenntnis von den Gegenständen, die dort verhandelt werden sollen, gegeben hat, versammeln.

Art. 39. Der Inspektor hat die Befugnis, die Kirchen seines Sprengels zu visitieren. Er wird sich die beiden mit ihm ernannten weltlichen Gliedern jedesmal beifügen, wenn die Umstände es erfordern. Ihm soll die Zusammenberufung der allgemeinen Versammlung der Inspektion obliegen.

Keine aus der allgemeinen Versammlung der Inspektion herrührende Entscheidung kann vollzogen werden, ohne der Genehmigung der Regierung vorgelegt worden zu sein.

IV. Sektion. Von den Ober-Konsistorien.

Art. 40. Es sollen drei Ober-Konsistorien errichtet werden, eines zu Strassburg für die Protestanten der augsburgischen Konfession der Departemente des Ober- und Niederrheins. Das andere zu Mainz, für die der Departemente der Saar und des **Donnersberges**. Und das dritte zu Köln für die der Departemente von Rhein und Mosel und der Roer.

Art. 41. Jedes Konsistorium soll aus einem weltlichen protestantischen Präsidenten, aus zwei geistlichen Inspektoren und aus einem Deputierten von jeder Inspektion bestehen.

Der Präsident und die beiden geistlichen Inspektoren werden von ersten Konsul ernannt.

Der Präsident ist gehalten in die Hände des ersten Konsuls oder des öffentlichen Beamten, welchen der erste Konsul zu diesem Ende zu bezeichnen für gut finden wird, den Eid, der von den Religionsdienern des katholischen Kultus gefordert wird, abzulegen.

Die beiden geistlichen Inspektoren und die weltlichen Glieder sollen denselben Eid in die Hände des Präsidenten ablegen.

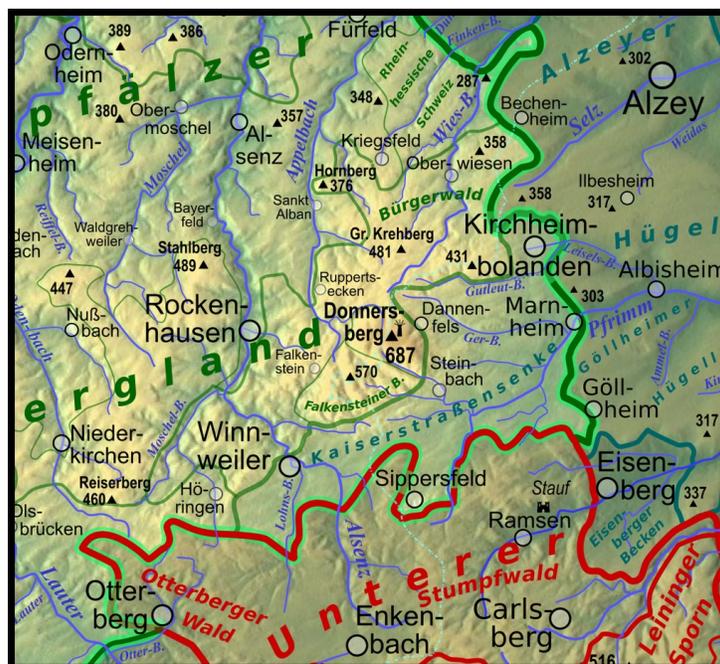
Art. 42. Das Ober-Konsistorium kann sich nur versammeln, wenn es die Erlaubnis von der Regierung beigebracht hat und nur in Gegenwart des Präfecten oder Unter-Präfecten. Es muss demjenigen Mitglied des Staatsrates, welches mit allen Religionsgeschäften beauftragt ist, zuvor berichtet werden, welche Gegenstände in der Versammlung sollen verhandelt werden. Die Versammlung darf nicht über sechs Tage dauern.

Art. 43. In der Zwischenzeit von einer Konsistorial-Versammlung bis zur anderen, soll es ein Direktorium geben, bestehend aus dem Präsidenten, aus dem ältesten der beiden Inspektoren, und aus dreien weltlichen Personen, wovon eine vom ersten Konsul ernannt wird; die beiden andern erwählt das Ober-Konsistorium.

Art. 44. Die Befugnisse des Ober-Konsistoriums und des Direktoriums sollen fernerhin nach den Verordnungen und Gewohnheiten der Kirchen der augsburgischen Konfession reguliert werden, insoweit dieselben nicht förmlich durch die Gesetze der Republik und durch die gegenwärtigen Artikel abgeschafft sind.

Genehmigt:
Der erste Konsul unterzeichnet
Bonaparte.

Auf Befehl des ersten Konsuls der Staats-Sekretär unterzeichnet
H. B. Maret



CC BY-SA 3.0